

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

---

11. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 14. Januar 2000

Nummer 1

---

## INHALT

Tag		Seite
29. 12. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zu: 2231.14	2

---

Beilage: Inhaltsverzeichnis GVBl. LSA Jahrgang 1999

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter  
im Land Sachsen-Anhalt.**

**Vom 29. Dezember 1999.**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120), wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(1. LPVO)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung“.
  - b) In der Überschrift zu Teil 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
  - c) § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.
  - d) § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.
  - e) Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a Übergangsregelungen“.
3. In § 1 Buchst. b werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „vom 15. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Gesetz vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 438)“ durch die Worte „der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1999 (GVBl. LSA S. 146)“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „drei“ das Wort „fachkundigen“ gestrichen und werden nach dem ersten Halbsatz die Worte „von denen mindestens zwei fachkundig sein sollen,“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    1. Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Zensur einigen, so wird diese rechnerisch aus den Einzelzensuren der Prüfenden durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt.“

2. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 3; das Wort „Abstimmung“ wird durch das Wort „Zensurenfindung“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(120 Semesterwochenstunden – SWS –)“

- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen und der Klammerzusatz „(140 SWS)“ angefügt.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.

- dd) In Nummer 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.

- ee) In Nummer 5 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann die Regelstudienzeit für Prüflinge, die ein künstlerisches Fach studieren, einschließlich Prüfungszeit für Absatz 1 Nr. 2 zehn Semester und für Absatz 1 Nr. 3 elf Semester betragen. Näheres regelt das Kultusministerium.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Studiengänge für die Lehrämter gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium des jeweiligen Faches und wird über eine bestandene Zwischenprüfung geführt. Hierzu erläßt die Hochschule eine Zwischenprüfungsordnung.“

7. In § 6 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „, Fach einer Fachrichtung“ gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll,“ durch die Worte „an

einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt.“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „kommunikationspraktischen“ durch die Worte „kommunikationspraktischen/-technologischen“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden auf Grund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- oder Hauptstudiums. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen. Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. In den **Anlagen 1 bis 5** sind für die einzelnen Fächer die zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise festgelegt.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

9. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Einzelergebnisse“ durch das Wort „Teilergebnisse“ und das Wort „arithmetische“ durch die Worte „arithmetische oder gewogene arithmetische“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Zensuren voneinander ab, kann sich das Landesprüfungsamt für eine der beiden Zensuren entscheiden oder es kann die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festsetzen.“

11. In § 11 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „sich“ eingefügt und werden die Worte „für eine der beiden Zensuren oder die Zensur wird rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt.“ angefügt.

12. In § 12 Abs. 7 werden die Worte „§ 2 Satz 2 eine Einzelzensur“ durch die Worte „§ 3 Abs. 6 eine Zensur“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Prüfungen in einem weiteren Fach gelten die gleichen Regelungen wie für Erweiterungsprüfungen gemäß Absatz 1.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Fächern, deren Studienumfang und Studiendauer geringer sind als die für ein Fach einer zulässigen Fächerverbindung, werden Ergänzungsprüfungen abgelegt. Für die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Prüfungen nach Absatz 1 oder 2.“

14. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung sowie über die Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 15 wird vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis und im Falle des Nichtbestehens eine Bescheinigung ausgestellt (**Anlage 6**).“

15. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „durch das“ das Wort „gewogene“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„ , dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht oder die Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „gewogene“ das Wort „arithmetische“ eingefügt.

17. In der Überschrift zu Teil 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

18. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

19. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

20. In § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

## „§ 39

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Ergebnis der“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Ergänzungsprüfung“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die folgenden Worte „in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten)“ angefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

23. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden hinter dem Wort „können“ die Worte „bis auf die Fächerverbindung Ethik und Philosophie“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Die Lehrbefähigung in Psychologie für das Lehramt an Gymnasien kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden.“

24. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters,“
  - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit,“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:
  1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 41 Abs. 1;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit,“ werden gestrichen.
  - bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 45 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „mangelhaft“ durch das Wort „ungenügend“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

26. In § 46 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 48

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „der Ergänzungsprüfung“ ersetzt und die Worte „in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten)“ angefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Lehrbefähigung in Psychologie kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (3 Stunden) sowie mündlichen Prüfungen in Fachwissenschaft (45 Minuten) und Fachdidaktik (20 Minuten). Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Psychologie wird wie für das Unterrichtsfach I und II gemäß § 47 Abs. 1 festgesetzt.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

29. § 50 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) zwei Unterrichtsfächer der Grundschule, davon muß ein Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein oder“.

30. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Buchst. a“ die Worte „Doppelbuchst. aa“ gestrichen.

31. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „am Ende des sechsten“ durch die Worte „zu Beginn des achten“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „im siebenten Semester“ durch die Worte „nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „siebenten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

32. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

33. In § 55 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und c wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

34. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „und in den Unterrichtsfächern der Grundschule“ gestrichen.
- b) Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:  
 „Die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung in den Fächern gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter.“

35. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

36. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung und“
- b) Absätze 2 bis 7 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Berufliche Fachrichtung kann sein: Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Metalltechnik oder Wirtschaft und Verwaltung.

(3) Vertieft studierte Schwerpunkte der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

1. in Bautechnik
  - a) Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik,
  - b) Holz- und Kunststofftechnik;
2. in Elektrotechnik
  - a) Automatisierungstechnik,
  - b) Elektrische Energietechnik,
  - c) Nachrichtentechnik;
3. in Gesundheit und Pflege
  - a) Gesundheit,
  - b) Pflege;
4. in Ernährung und Hauswirtschaft
  - a) Hauswirtschaftswissenschaft,
  - b) Lebensmittelwissenschaft und Ernährung;
5. in Metalltechnik
  - a) Produktionstechnik,
  - b) Maschinen- und Antriebstechnik,
  - c) Konstruktionstechnik;
6. in Wirtschaft und Verwaltung
  - a) Betriebswirtschaftslehre,
  - b) Volkswirtschaftslehre,
  - c) Wirtschaftsinformatik.

(4) Unterrichtsfach kann sein

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Russisch,

6. Sozialkunde,
7. Sport.“

37. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „je einer Arbeit“ werden durch die Worte „den Arbeiten“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchst. b werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „in den medizinischen Fachgebieten Pflege des gesunden und kranken Menschen/Geburtshilfe, medizinisch-technische Assistenz/Physiotherapie und“ gestrichen.

38. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Worte „in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
 „2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters.“
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:
  1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 59 Abs. 1;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit“ werden gestrichen.
  - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
 „6. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

39. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „in dem gewählten Fachgebiet in den vier gewählten Fächern“ durch die Worte „im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
40. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „durch das“ das Wort „gewogene“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:
- „, dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet“.
41. In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „oder in“ eingefügt, die Worte „oder einem affinen Fach“ gestrichen und die Worte „3,5 und 6“ werden durch die Worte „2 und 4“ ersetzt.
42. In Teil 7 wird folgender § 66 a vorangestellt:

„§ 66 a  
Übergangsregelungen

(1) Für Studierende der Lehramter gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, werden die Anlagen 1, 2, 3 und 5 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe in Kraft gesetzt:

Die aus den Anlagen 1, 2, 3 und 5 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung sich ergebenden fachspezifischen Anforderungen für das Studium und die Prüfungen sind durch die zuständigen Fachbereiche in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2001/2002 umzusetzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu fordernden Leistungsnachweise. Die Umsetzung sollte zeitlich angemessen und schrittweise erfolgen. Die Studierenden sind über die Änderungen zu informieren.

(2) Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien und des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 auf-

genommen haben, gelten die Regelstudienzeiten gemäß den Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. September 1999 geltenden Fassung. Für diese Studierenden, insbesondere der unteren Fachsemester, sollten organisatorische Möglichkeiten geschaffen werden, ihr Lehramtsstudium bereits nach neun Semestern abschließen zu können.

(3) Für Studierende des Lehramtes an Sonderschulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, gilt die Regelstudienzeit gemäß den Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. September 1999 geltenden Fassung. Für diese Studierenden, insbesondere der unteren Fachsemester, sind die in Anlage 4 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung sich ergebenden fachspezifischen Anforderungen für das Studium und die Prüfungen durch den zuständigen Fachbereich in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2001/2002 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu fordernden Leistungsnachweise. Die Anpassung sollte zeitlich angemessen und schrittweise unter Beachtung der Regelstudienzeit von 8 Semestern erfolgen. Die Studierenden sind über die Änderungen zu informieren. Studierende des Lehramtes an Sonderschulen, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1997/98 oder Sommersemester 1998 oder Wintersemester 1998/99 oder Sommersemester 1999 begonnen haben, können auf Antrag das Studium und die Prüfung nach der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung absolvieren.

(4) Besteht in Fachbereichen die Notwendigkeit, von diesen Übergangsregelungen abzuweichen, so kann dies nur in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter oder mit dem Kultusministerium erfolgen.“

43. In § 67 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 66 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“
44. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Magdeburg, den 29. Dezember 1999.

**Kultusministerium  
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Dr. Eichler

**Anlage 1**

(zu § 24)

**Lehramt an Grundschulen**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Deutsch
- IV. Ethik
- V. Evangelische Religion
- VI. Heimat- und Sachunterricht
- VII. Katholische Religion
- VIII. Kunsterziehung
- IX. Mathematik
- X. Musik
- XI. Schulgartenunterricht
- XII. Sport
- XIII. Werkunterricht

**I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (D),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B);
- b) Studiennachweise
  - 1. ein Nachweis zu (A) oder (D)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
  - 2. ein Nachweis zu (C).

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik
  - a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
  - b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
  - c) Grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.

**(B) Sozialisation und Gesellschaft**

- a) Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.

**(C) Schultheorie**

- a) Geschichte des Bildungswesens;
- b) Bildungswesen und Bildungspolitik;
- c) Theorie der Schule.

**(D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien mit den Schwerpunkten**

- a) Theorie des Anfangsunterrichtes;
- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- c) Unterrichtsplanung und -organisation;
- d) Lernprozeßanalyse;
- e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

**II. Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise
  - je ein Nachweis zu (A), (D) und (E).

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirische Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

(B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten unter besonderer Beachtung des Vor- und Grundschulalters.

(C) Psychologie des Lehrens und Lernens

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen.

(D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der pädagogisch-psychologischen Diagnostik sowie der Förderung und Beratung bez. von Lern- und Entwicklungsbesonderheiten.

(E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

Kenntnisse im Bereich von Lern- und Verhaltensstörungen sowie von Erziehungsschwierigkeiten im Grundschulbereich.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

III. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Literaturwissenschaft,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Fachdidaktik Deutsch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Kinder- und Jugendliteratur,
2. ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Sprachwissenschaft (Lexikologie oder Grammatik),
3. Wird Deutsch vertiefend studiert, ist je ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1 enthalten ist, und ein Leistungsnachweis zur Soziolinguistik zu erbringen.

Wird Deutsch nicht vertiefend studiert, ist ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1. enthalten ist oder zur Soziolinguistik zu erbringen.

4. ein Leistungsnachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B),
3. ein Nachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik (Gewählt werden muß der Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.),
4. ein Nachweis zum Anfangsunterricht,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Der mit \* gekennzeichnete Inhalt wird geprüft, wenn Deutsch vertiefend studiert wurde.

(A) Literaturwissenschaft

- a) Kenntnisse literaturtheoretischer Grundprobleme und Fragestellungen;
- b)\* vertiefte Kenntnisse in einer literarischen Hauptgattung;
- c) Kenntnisse exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der deutschen Literaturgeschichte unter der Berücksichtigung der Bedingungen von Produktion, Rezeption und Distribution, darauf aufbauend Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur vom Barock bis zur Gegenwart bzw. \* [von den Anfängen bis zur Gegenwart];
- d) Kenntnis exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der Kinder- und Jugendliteratur.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse von Grundzügen verschiedener Grammatikmodelle der deutschen Gegenwartssprache;
- b) Nachweis von Systemkenntnissen der Grammatik und ihrer Anwendung;
- c) Fähigkeiten zur Anwendung grammatischer Prüf- und Ermittlungsverfahren;
- d) Kenntnis der wichtigsten Wortbildungsarten der deutschen Gegenwartssprache;
- e) Fähigkeit zur Bestimmung der Bedeutung als potentielle Bedeutung im System und aktuelle Bedeutung in der Rede;
- f) Kenntnis über Veränderungen im Wortschatz aus synchronischer Sicht;
- g) Fähigkeiten des Erkennens stilistischer Merkmale von Sätzen und Texten, ihrer pragmatisch-kommunikativen Wirkung und ihres kommunikativen und soziokulturellen Hintergrunds (Kommunikationssituation, Kommunikationsabsicht, Sprachvarietät).



(C) Fachdidaktik Deutsch

- a) Kenntnis der didaktischen Probleme der Lernbereiche des Deutschunterrichts in der Grundschule;
- b) Fähigkeiten zur Verknüpfung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Komponenten bei der Planung und Gestaltung sowie zur Analyse unterschiedlicher Theorien und Konzepte des Deutschunterrichts in der Grundschule;
- c) Fähigkeit zur Analyse, Planung und Gestaltung des Anfangsunterrichts.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei Themenkomplexen, die jeweils Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) umfassen, einen Komplex zur Bearbeitung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

IV. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Praktische Philosophie mit den Teilbereichen:

- (A1) Rechtsphilosophie,
- (A2) Politische Ethik,
- (A3) Angewandte Ethik,
- (A4) Philosophische Ethik,

(B) Religion und Ethik,

(C) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C).

b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (A3) und (A4),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Praktische Philosophie und (B) Religion und Ethik:

a) Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den Teilbereichen Philosophische Ethik, Religiöse Ethik, Politische Ethik, Angewandte Ethik und Rechtsphilosophie;

b) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;

c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens.

(C) Fachdidaktik Ethik

a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in der Grundschule zu begründen;

b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;

c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A) bis (C) zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

V. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Religionspädagogik,

(B) Biblische Theologie,

(C) Historische und systematische Theologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C);

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Religionspädagogik

- a) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
- b) Kenntnisse über Kinder und ihre Bezugspersonen unter religionspädagogischen Gesichtspunkten;
- c) Kenntnisse zum Religionsunterricht in der Schule;
- d) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

### (B) Biblische Theologie

- a) Kenntnisse zur Begegnung mit biblischen Texten;
- b) Kenntnisse über Bibel und Geschichte;
- c) Kenntnisse zu theologischen Zusammenhängen.

### (C) Historische und systematische Theologie

- a) Kenntnisse zu Grundfragen des Glaubens;
- b) Kenntnisse zu historischen Dimensionen des Glaubens;
- c) Kenntnisse zu Glauben und Handeln.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben, wobei ein Themen- bzw. Aufgabenkomplex zur Bearbeitung auszuwählen ist.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## VI. Heimat- und Sachunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Studien aus den Naturwissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,
- (B) Fachwissenschaftliche Studien aus den Gesellschaftswissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,
- (C) Fachdidaktische Studien zum Heimat- und Sachunterricht,
- (D) Spezialkurse aus verschiedenen Bereichen des Heimat- und Sachunterrichts.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

#### 3. ein Leistungsnachweis zu (C):

- a) Prinzipien, Methoden und Verfahren des Heimat- und Sachunterrichts,
- b) komplexe Behandlung von Gegenständen des Heimat- und Sachunterrichts im fachübergreifenden Unterricht;

#### b) Studiennachweise

##### 1. zwei Nachweise zu (A):

- a) Verhaltensbiologische Aspekte bei Tieren und Menschen,
- b) ausgewählte Aspekte der Umweltgefährdung und des Umweltschutzes,

##### 2. zwei Nachweise zu (B):

- a) ausgewählte Sachverhalte aus den Sozialwissenschaften,
- b) Gefährdungs- und Sicherheitsaspekte der Grundschulkind im Straßenverkehr,

##### 3. zwei Nachweise zu (C):

- a) Formen der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht,
- b) Anfangsunterricht,

##### 4. ein Nachweis zu (D) entsprechend der Spezifik der einzelnen Bereiche,

##### 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Naturwissenschaftlicher Bereich

- a) Kenntnisse aus der lebenden und nicht lebenden Natur (Sachverhalte aus Biologie, Chemie, Physik, Geographie);
- b) Kenntnisse zu biologischen und sozialen Komponenten der Verhaltensbiologie;
- c) Kenntnisse zur Umweltbildung, Umwelterziehung und zum Umweltverhalten;
- d) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Schulversuchen zu grundlegenden naturwissenschaftlichen Sachverhalten;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten zu elementaren naturwissenschaftlichen Arbeitstechniken.

### (B) Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

- a) Kenntnisse zur gesellschaftlichen und sozialen Umwelt des Grundschulkindes, insbesondere zur Familien- und Geschlechtererziehung, zur politischen Bildung sowie zur interkulturellen Erziehung;
- b) Kenntnisse zur Gesundheitsförderung und zur gesunden Lebensweise;
- c) Kenntnisse aus der Territorialgeschichte und der Regionalgeographie des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung sozialhistorischer und sozialgeographischer Aspekte;
- d) Kenntnisse zu theoretischen und praktischen Komponenten der Kartendarstellung und Kartenauswertung sowie zu Orientierungsmöglichkeiten im Gelände;